

Kommunales Betreuungsangebot der Gemeinde an der Grundschule Schwörstadt im Rahmen der „Verlässlichen Grundschule“

Nutzungsbedingungen

1. Grundsätzliches, Betreuungszeiten

Die Gemeinde Schwörstadt bietet an Ihrer Grundschule im Rahmen des Gesamtkonzeptes „Verlässliche Grundschule“ ein zusätzliches kommunales Betreuungsangebot an. Die Einrichtung der Kernzeitbetreuung an der Schule am Heidenstein soll Eltern, insbesondere Alleinerziehenden, ermöglichen einer Halbtagsbeschäftigung am Vormittag nachzugehen.

Dieses Betreuungsangebot umfasst die Aufsicht und Betreuung von Schulkindern zu folgenden Zeiten:

Montag – Freitag 07:30 Uhr – 08:30 Uhr und 12:10 Uhr – 13:30 Uhr

Das Betreuungsangebot besteht nur an Schultagen. In den Ferien und an schulfreien Tagen (bewegliche Ferientage) erfolgt keine Betreuung. Am letzten Schultag vor den Sommerferien findet nur die Betreuung von 07:30 Uhr bis 08:30 Uhr statt.

Eine Betreuung bei Stundenausfällen zwischen 08:30 Uhr und 12:10 Uhr erfolgt nicht durch die Gemeinde. Eine Änderung der Betreuungszeiten ist nur nach Abstimmung mit der Gemeinde möglich. Die Kernzeitbetreuung dient ausschließlich der Betreuung. Eine Hausaufgabenbetreuung findet nicht statt.

Träger der Kernzeitbetreuung (KZB) ist die Gemeinde Schwörstadt.

Ansprechpartner ist die Gemeinde oder die Schulleitung. Im Sinne der vom Kultusministerium aufgetragenen Kooperation zwischen Schule und Träger der KZB ist es notwendig, dass die Schulleitung vor Ort den Träger unterstützt. Die Schulleitung übernimmt die unmittelbare Beratungs- und Aufsichtsfunktion über die Betreuungskräfte.

2. Betreuungsräume- und personal

Betreuungsräume-/personal:

Die Betreuung erfolgt vor und nach dem Schulunterricht in hierfür eingerichteten Räumen der Grundschule durch Betreuungspersonal, das von der Gemeinde gestellt wird. Ein Rechtsanspruch auf Betreuung besteht nur im Rahmen des abgeschlossenen Nutzungsverhältnisses. Das zu betreuende Kind hat sich selbstständig in den Betreuungsraum zu begeben.

Ab einer Gruppenstärke von 25 Kindern (Höchstgruppenstärke für Kindergärten) kann eine weitere Gruppe gebildet werden, wenn die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind. Die Höchstzahl der Kinder in Bezug auf die Raumgröße bestimmt der Träger in Abstimmung mit der Schulleitung. Die Betreuungskräfte sprechen mit der Schulleitung ihre Schichteinteilung ab und führen zur Kontrolle ein Stundennachweisblatt.

Vertretung im Krankheitsfall:

Die Schulleitung ist für die Regelungen der Krankheitsvertretung zuständig. Die aktuelle Krankmeldung muss über die Schule beim Bürgermeisteramt erfolgen.

Im Krankheitsfall einer Betreuungskraft hat die Schule (Schulleitung und Kollegium) eine Fürsorgepflicht, d. h. die Kinder können nicht abgewiesen oder früher nach Hause geschickt werden.

Durch den Einsatz von Springerinnen oder auf Stundenbasis bezahlten Krankheitsvertretungen ist durch das oben genannte Amt dann baldmöglichst für Vertretung zu sorgen. Dies wird in der Regel für den zweiten Tag der Erkrankung erwartet.

Aufgaben des Schulleiters:

Der Schulleiter ist nach dem Schulgesetz mit Fragen des Betreuungsrahmens befasst. Dazu gehören u.a.:

- die Abstimmung der Betreuungszeiten auf die Unterrichtszeit
- die Bereitstellung des Raumes
- Hinweis auf das Betreuungsangebot bei der Anmeldung der Schulanfänger und bei anderen Gelegenheiten
- Ausgabe der Anmeldeformulare für Interessierte sowie Abklärung der Aufnahmekapazität und Erledigung anderer verwaltungstechnischer Aufgaben vor Ort
- enge Kooperation zwischen Schule und Betreuung
- unmittelbare Aufsicht über die Betreuungskräfte (s. Pkt. 2)

Versicherungsschutz:

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht für die Teilnehmer an der Kernzeitbetreuung auch während des Aufenthaltes in der Betreuungsgruppe.

3. Regelungen in Krankheitsfällen

Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere zur Meldepflicht, zum Besuchsverbot bzw. bei der Wiederaufnahme des Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, ist das Infektionsschutzgesetz (IfSG) maßgebend.

Das Infektionsschutzgesetz bestimmt u.a., dass ein Kind dann keine Betreuungseinrichtung besuchen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, wie z.B. Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und durch EHEC-Bakterien verursachter Brechdurchfall sowie bakterielle Ruhr;
- eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verläuft bzw. verlaufen kann; dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung, Meningokokken
- Infektionen, ansteckende Borkenflechte und Hepatitis;
- Es unter Kopflaus- oder Krätzmilbenbefall leidet und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;

Ausscheider von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhrbakterien dürfen nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes unter Beachtung der vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen die Räume der Einrichtung betreten oder an Veranstaltungen teilnehmen.

Zur Wiederaufnahme des Kindes kann die Einrichtung eine Bescheinigung des Arztes verlangen, in der gemäß § 34 Abs. 1 IfSG bestätigt wird, dass nach ärztlichem Urteil eine Weiterverbreitung der Erkrankung oder der Verlauserkrankung nicht mehr zu befürchten ist.

Bei fiebrigen Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber u.ä. sind die Kinder ebenfalls zu Hause zu behalten.

In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und den pädagogischen tätigen Mitarbeiter/innen verabreicht.

Leben die personensorgeberechtigten Eltern getrennt und hält sich das Kind mit Einwilligung des einen Elternteils oder auf Grund einer gerichtlichen Entscheidung gewöhnlich bei dem anderen Elternteil auf, so entscheidet allein der Elternteil, bei dem das Kind lebt.

4. Aufsicht, Haftung

Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt erst, wenn der Schüler sich in dem jeweiligen Betreuungsraum bei den Betreuungskräften gemeldet hat. Sie endet mit dem Verlassen des Schülers aus dem jeweiligen Betreuungsraum am Ende der vereinbarten Betreuungszeit.

Auf dem Weg von und zu den Betreuungsräumen sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten. Schüler, die sich vor oder nach der Betreuungszeit auf dem Grundstück der Schule befinden, unterstehen nicht der Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte.

Sollen Schüler von einer anderen, nicht sorgeberechtigten Person abgeholt werden, sind diese Personen bei der Anmeldung mit einer schriftlichen Einverständniserklärung vorab zu benennen.

Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Schülers wird keine Haftung übernommen. Die Sachen sind mit dem Namen des Schülers oder einer eindeutigen Markierung zu versehen.

Für Schäden, die ein Schüler einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern/Sorgeberechtigten. Die Eltern/Sorgeberechtigten haben deshalb eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

5. Festanmeldung zur Betreuung

Die Festanmeldung zum Betreuungsangebot muss schriftlich beim Betreuungspersonal oder beim Schulsekretariat erfolgen. Hierfür werden Anmeldeformulare bereitgehalten. Die Anmeldung ist grundsätzlich verbindlich und gilt für ein volles Schuljahr bis zum Ende der jeweiligen Sommerferien. Anmeldungen während des laufenden Schuljahres sind möglich. Die Festanmeldung berechtigt das angemeldete Kind zum Besuch des kommunalen Betreuungsangebots.

Festanmeldungen verlängern sich automatisch um ein weiteres Schuljahr, wenn nicht spätestens vier Wochen vor Beginn der Sommerferien eine Abmeldung erfolgt. Viertklässler, die im neuen Schuljahr eine weiterführende Schule besuchen, werden vom Betreuungspersonal automatisch abgemeldet.

Schüler der Schule am Heidenstein können an dem Betreuungsangebot teilnehmen, solange Aufnahmekapazität vorhanden ist. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Datum Eingang Warteliste.

6. Beiträge für die Betreuung

Für die Inanspruchnahme der Betreuung wird eine Benutzungsgebühr (Elternbeitrag) erhoben, die jeweils monatlich im Voraus für 11 Monate (Schuljahr außer August) erhoben wird.

Der Elternbeitrag beträgt derzeit 50,00 Euro/1. Kind und 45,00 Euro/2. Kind.

Der Beitrag ist auch während der Schulferien (Ausnahme August), an schulfreien Tagen, während Krankheitstagen und sonstigen Fehlzeiten des Kindes zu entrichten. Der volle Beitrag ist auch für angefangene Monate zu entrichten, in dem das Kind in die Betreuung aufgenommen wird.

Endet der Besuch der Kernzeitbetreuung ausnahmsweise (siehe Pkt. 5) im Laufe des Schuljahres, so endet die Beitragsschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Einrichtung letztmals besucht wurde.

Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als 2 Monaten wird das Kind vom Besuch des Betreuungsangebots ausgeschlossen. Bleibt der Schüler ohne Nachweis länger als vier Wochen der Betreuungsgruppe fern, kann die Gemeinde Schwörstadt den Platz anderweitig belegen. Die Schüler sollen die Betreuungsgruppe im eigenen und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Kann ein Schüler nicht an der Kernzeitbetreuung teilnehmen, ist sofort die Betreuungskraft unter Tel-Nr.: 0152/21040443 zu benachrichtigen.

7. Ausschluss von Kindern

Sollte ein Kind den Zusammenhalt und die Arbeit ständig und nachhaltig stören, andere Kinder durch körperliche Übergriffe gefährden und ist auch nach wiederholten Ermahnungen nicht abzusehen, dass sich das Verhalten des Kindes ändern wird, behält sich die Gemeinde als Träger vor, das Kind nach vorheriger gemeinsamer Absprache mit den Betreuungskräften und einem Elterngespräch aus der Kernzeitbetreuung auszuschließen.

8. Abmeldung und Kündigung

Eine Kündigung im laufenden Jahr ist nur aus wichtigem Grund (Umzug, Elternteil ist nicht mehr erwerbstätig usw.) jeweils zum Monatsende möglich. Die Abmeldung muss schriftlich spätestens bis zum 15. des Vormonats beim Betreuungspersonal oder beim Schulsekretariat eingehen. Bei 4.- Klässlern (Schulabgänger) wird die Gebühr bis 31.07. erhoben. Deshalb melden die jeweiligen Grundschulen dem Träger jährlich bis spätestens 30.06. alle Schulabgänger.